

Im Hinblick auf die Gegenüberstellung der Einwohnerzahlen wird folgender Sachstand mitgeteilt:

Methodik zur Feststellung der amtlichen Einwohnerzahl

Seit der letzten Volkszählung wird der Bevölkerungsstand zum Monatsende in einer Art Bilanzrechnung ermittelt. Zum Vormonatsbestand werden die Geburten und die Zuzüge des neuen Monats addiert und Sterbefälle sowie Fortzüge subtrahiert. Ausgangspunkt einer solchen Fortschreibung ist immer die letzte allgemeine Volkszählung.

Ab dem 30. Juni 2011 gelten als Basis die durch den „Zensus 2011“ (registergestützte Volkszählung) ermittelten neuen amtlichen Einwohnerzahlen.

Die Angaben zur natürlichen Bevölkerungsbewegung (Geburten, Sterbefälle) werden dem Statistischen Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein durch die zuständigen Standesämter übermittelt. Die Angaben zur räumlichen Bevölkerungsbewegung (Zuzüge, Fortzüge, Statuswechsel) sowie zur Fortschreibung des Melderegisters nach § 8 des Meldegesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesmeldegesetz - LMG -) werden dem Statistischen Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein durch die zuständigen Meldebehörden übermittelt. Alle Angaben werden bei fristgemäßer Lieferung zum jeweiligen Berichtsmonat für die Fortschreibung wirksam.

Drei **Hauptgründe** für die Entstehung von Differenzen zwischen amtlicher Einwohnerzahl (Bevölkerungsfortschreibung) und der des Einwohnermelderegisters:

1. Zeitlich voneinander abweichende Verarbeitung von Bewegungsvorgängen

Zuzüge für eine Gemeinde werden in der amtlichen Bevölkerungsfortschreibung nach **Berichtsmonaten** erfasst (damit **gleichzeitig** als Fortzüge für die Herkunftsgemeinden). Im Melderegister wird dagegen eine **getrennte** Verarbeitung von Zu- und Fortzügen nach **Zuzugs- bzw. Fortzugsmonaten** vorgenommen.

Rückwirkende Registereintragungen bzw. -korrekturen sind im Gegensatz zur Bevölkerungsfortschreibung möglich.

2. Abweichende Bearbeitung von Fortzügen Deutscher „nach unbekannt“

Für die Bevölkerungsfortschreibung wird der Fortzug eines Deutschen für eine Gemeinde erst wirksam, wenn die Anmeldung durch die Zuzugsgemeinde erfolgte, d.h., solange keine Zuzugsgemeinde existiert, bleibt die betreffende Person im Bestand der Gemeinde enthalten. Dagegen ist eine entsprechende Verarbeitung im Melderegister durch Korrekturen bzw. Bereinigungen (Abmeldungen "von Amts wegen") möglich.

3. Fehlerhaftes Meldeverhalten von Ausländern

Bei Fortzug melden sich Ausländer in der Zielgemeinde ggf. nicht durch Angabe ihrer Herkunftsgemeinde sondern durch Angabe ihres Herkunftslandes an. Für die Bevölkerungsfortschreibung bleiben die betreffenden Ausländer damit solange im Bestand der Herkunftsgemeinde, bis die Korrektur vom Einwohnermeldeamt an die amtliche Statistik gemeldet wird.

Dagegen kann der betreffende Fortzug bereits durch Vorliegen eines Abmeldescheines vom Einwohnermeldeamt ins Register eingetragen und damit eine Bestandsverminderung vorgenommen werden.